

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer
der August-Bebel-Gesamtschule, Wetzlar

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Verein der Freunde und Förderer der August-Bebel-Gesamtschule.“
- (2) Der Verein erstrebt die Eintragung in das Vereinsregister.
Nach Eintragung lautet der Name:
„Verein der Freunde und Förderer der August-Bebel-Gesamtschule e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Wetzlar.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 – 58 Abgabeverordnung.
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der August-Bebel-Gesamtschule in Wetzlar-Niedergirmes.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für ihre Tätigkeit aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die August-Bebel-Gesamtschule. Bei Auflösung der August-Bebel-Gesamtschule ist der Verein wegen Wegfalls des Vereinszweckes aufzulösen. In diesem Falle fällt das Vermögen an den Schulträger der Schulen in Wetzlar, der es ausschließlich zur Förderung der Schulen in Wetzlar zu verwenden hat. Die Verwendung des Vermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereinszweckes darf erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen sein, die als:
 - Schüler/in oder ehemalige/r Schüler/in
 - Lehrkraft bzw. Erzieher oder ehemalige Lehrkraft bzw. Erzieher
 - Eltern von Schüler/innen oder Eltern von ehemaligen Schüler/innen
 - oder aus anderen wichtigen Gründender August-Bebel-Gesamtschule verbunden sind.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Für den Beitritt eines Mitglieds bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nach vorheriger schriftlicher Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (5) Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins oder der August-Bebel-Gesamtschule schaden oder den Vereinszweck verhindern, können ausgeschlossen werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3 seiner Mitglieder.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.
- (3) Der Verein wird unter Vorlage der Satzung bei der zuständigen Finanzbehörde die erforderliche Anerkennung seiner steuerbegünstigten Zwecke beantragen und die ausschließliche Verwendung von Spenden und Beiträgen für steuerbegünstigte Zwecke den Mitgliedern und Spendern bestätigen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und 7 Beisitzern.
- (2) Vorstand i.S. des § 22 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihr(e) Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Beisitzer sind von Amts wegen:
 - der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates
 - der/die Schulleiter/in
 - ein/e Vertreter/in des Lehrekollegiums
 - der/die Schulsprecher/inbzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
Drei weitere Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplans und Rechenlegung mit Jahresbericht
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - e) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (6) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von einer Woche einlädt. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Außerdem können Beschlüsse durch schriftliche Erklärung der Vorstandsmitglieder gefasst werden, wenn die Sache, über die Beschluss zu fassen ist, bereits auf einer früheren Vorstandssitzung behandelt wurde.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Sie findet mindestens einmal im Jahr –nach Möglichkeit im 1. Quartal - statt.
Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind teilnahme- und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch diese/dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand spätestens innerhalb von 14 Tagen ohne Einhaltung von Ladungsfristen und Formalitäten eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die dann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands stimmen die Mitglieder des Vorstandes nicht mit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt oder die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entlassung des Vorstandes
 - c) Genehmigung der Rechnungslegung
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Beirat oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Teilnehmerzahl sowie der gefassten Beschlüsse und der durchgeführten Wahlen eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift obliegt dem/der von der Versammlung zu wählenden Schriftführer/in. Zum/zur Schriftführer/in kann auch ein/e Bedienstete/r der Schule bestimmt werden.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in, sowie dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsauslegung des Vorstandes wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer geprüft.
- (2) Diese haben der Mitgliederversammlung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Kontenführung sowie der Aufzeichnungen und Belegaufbewahrung Bericht zu erstatten.

§ 10 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung im Bedarfsfalle im Wortlaut abzuändern, wenn hierdurch nicht der Sinn der Regelung verändert wird.